

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 110/67**URTEIL****Verkündet am**

22. Mai 1969

Broeske,

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Chaim G [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED], rue W [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

ohne mündliche Verhandlung am 13. Mai 1969 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1896 in W [REDACTED] geborene Kläger lebt seit 1914 in Frankreich. Im zweiten Weltkrieg war er von der deutschen Judenverfolgung betroffen. 1949 erwarb er die französische Staatsangehörigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt war er nach den Feststellungen des Berufungsurteils polnischer Staatsangehöriger.

- 3 -

Für seinen Freiheitsschaden (§ 47 BEG) ist er als Flüchtling (§ 160 Abs. 2 BEG) entschädigt worden. Den Anspruch wegen Gesundheitsschadens haben die Entschädigungsbehörde und das Landgericht aus medizinischen Erwägungen, das Oberlandesgericht hingegen mit der Begründung abgelehnt, es fehle an den Voraussetzungen des § 160 BEG.

Mit der Revision beantragt der Kläger die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Auffassung der Revision hat der Senat davon auszugehen, daß der Kläger bis zur Naturalisation in Frankreich die polnische Staatsbürgerschaft besaß (§§ 209 Abs. 1 BEG, 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention (§ 160 BEG) hat der Berufungsrichter mit der Begründung verneint, der Kläger befinde sich nicht aus b-e-g-r-ü-n-d-e-t-e-r Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Landes; die Berufung auf die inneren politischen Verhältnisse Polens reiche nicht aus.

Diese Auffassung entspricht der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach der Entscheidung des Senats RzW 1968, 571 ist jedoch auch derjenige entschädigungsberechtigt nach § 160 BEG, dem es im entscheidenden Zeitpunkt nach den in der Bundesrepublik maßgeblichen Anschauungen nicht zugemutet werden konnte, in seinen Heimatstaat



zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung wesentliche Rechtsgüter verletzt wurden.

Unter den Gesichtspunkten dieser Entscheidung wird die Entschädigungsberechtigung des Klägers zu überprüfen sein. Auf die besondere Lage der Juden in Polen käme es dabei nur an, wenn die Rückkehr 1949 angesichts der allgemeinen inneren Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik maßgeblichen Anschauungen zumutbar gewesen sein sollte.

Bei dieser Rechtslage bedarf die vom Berufungsrichter zur Prüfung gestellte Frage keiner Erörterung, ob der Kläger im Sinne des § 160 Abs. 1 BEG deswegen als Flüchtling zu betrachten sei, weil seine Bewerbung um den Schutz des polnischen Staates wahrscheinlich zu seiner Ausbürgerung geführt hätte.

Mai

Zorn

Graf

Dr. Woesner

von der Mühlen